

23/SN-372/ME

ÖSTERREICHISCHER  
GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15  
Telefon: 5121480  
Telefax: 513375872

An die  
Parlamentsdirektion

1017 WIEN

Wien, 17. Juni 1999  
Zl. B-640/170699/Hö

Bezug: GZ 808.110/5-VI/11

Betr.: Bundesstraßengesetznovelle

Sehr geehrte Damen und Herren !

ohne Ref.

Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

  
wHR. Dr. Robert Hink

Mödlhammer e.h.  
Bgm. Helmut Mödlhammer

Beilagen

**ÖSTERREICHISCHER  
GEMEINDEBUND**

4-1010 Wien - Johannesgasse 15  
E-Mail: oesterreichischer@gemeindebund.orf.at  
Fax: 012148112  
Telefon: 01214811

An das  
Bundesministerium für  
Wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1  
1011 WIEN

Wien, 7. Mai 1999  
Zl.:B- 640/050599/Dr

Bezug: GZ 808.110/5-VI/11

Betr.: Bundesstraßengesetznovelle

Sehr geehrte Damen und Herren !

Im Nachhang zu unserer Stellungnahme zu o.a. Betreff erlauben wir uns ergänzend folgende weitere Bemerkungen, die der bisherigen entschieden ablehnenden Haltung des Österreichischen Gemeindebundes weiteren Nachdruck verleihen soll.

Der Österreichische Gemeindebund hat bereits festgestellt, daß der vorliegende Entwurf jeglicher geeigneter Darstellung, welche Kosten Bund, Ländern und Gemeinden entstehen, entbehrt. Finanzielle Auswirkungen werden nur sehr vage, und dann auch nur für den Bund vorgenommen. Die in den allgemeinen Erläuterungen getroffene Aussage, wonach eine Belastung der Gemeinden in der Änderung der Kostenzuordnungen des § 9 erkennbar wird und hier „nur einer im Laufe der letzten Jahrzehnte eingetretenene Mehrbelastung des Straßenerhalters Bund entgegengewirkt wird“, ist in dieser Form weder richtig, noch inhaltlich akzeptabel.

Der Österreichische Gemeindebund protestiert daher gegen eine solche Vorgangsweise und stellt fest, daß solche Entwürfe, die über keine entsprechenden detaillierten Kostenberechnungen im Sinne des Konsultationsmechanismus verfügen, auch keinen Fristenlauf im Sinne des Konsultationsmechanismus auslösen können.

*Zu den einzelnen Bestimmungen ist ergänzend folgendes festzuhalten:*

#### Zu § 4

Durch die Neuregelung in § 4 (Bestimmung des Straßenverlaufes, Ausbau des Bestandes und Auflassung von Straßenteilen) darf es zu keiner Verschlechterung der Rechtsposition der von der Baumaßnahme betroffenen Gemeinden kommen.

So sollte insbesondere auch klargestellt werden, daß auf die Ergebnisse der Anhörung (§ 5 Abs. 1 und 2) nicht nur in den Fällen der lit. a, c und d, sondern auch in den Fällen der lit. b Bedacht zu nehmen ist (zu § 4 Abs. 1 lit d letzter Satz). Zu § 4 Abs. 5 ist weiters festzuhalten, daß die Wiederholung des Anhörungsverfahrens und die Änderung der Verordnung nur unter der Voraussetzung akzeptabel ist, daß nicht nur die Zustimmung der mitwirkenden Behörden! sondern explizit auch der von der Änderung des Projektes betroffenen Gemeinde(n) nachgewiesen wird.

#### Zu § 5

Hierzu ist positiv anzumerken, daß der Öffentlichkeit mehr Mitspracherecht eingeräumt wird. Inwieweit die Bestimmung des Abs. 5, durch welche die Kostentragungspflicht des Projektwerbers auch für das Verordnungserlassungsverfahren abweichend vom AVG verfassungsgesetzlich zulässig ist, soll an dieser Stelle nicht näher beurteilt werden; erhebliche Bedenken ergeben sich aber zumindest im Hinblick auf die erforderliche inhaltliche Bestimmtheit der Verordnungsermächtigung gem. § 5 Abs. 6, wonach der BM für wirtschaftliche Angelegenheiten „durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Vorsorge gegen Beeinträchtigungen der Nachbarn erlassen kann“. Es wird daher, auch im Hinblick auf die unklaren Inhalte einer solchen Verordnung, die Beibehaltung der geltenden gesetzlichen Regelung des § 7 a zum Schutz der Nachbarn bevorzugt.

#### Zu § 9

Ergänzend zu den Ausführungen in unserer vorangegangenen Stellungnahme erlaubt sich der Österreichische Gemeindebund die Forderung zu erheben, daß die Straßenbaulast der Gemeinden in Ortsgebieten im Vergleich zur geltenden Rechtslage erheblich verringert werden muß. Im Hinblick auf die knappen finanziellen Erhaltungsmittel der Gemeinden ist eine Einschränkung der Mittelverwendung auf die grundsätzlich Aufgaben der Gemeinden im Bereich des Straßenrechtes (d.h. insbesondere für die Gemeindestraßen) notwendig; eine entsprechende Modifikation bzw. sogar ein Entfall einzelner Bestimmungen des § 9 erscheint unter diesem Gesichtspunkt viel zweckmäßiger, als dies im vorliegenden Entwurf der Fall ist.

Genau solche Maßnahmen wie in dem geplanten § 9 waren es, die zu einer massiven Forderung nach einem Konsultationsmechanismus geführt haben. Angesichts der fehlenden Kostenberechnungen läßt sich jedoch nicht einmal seriöser Weise über die Höhe der finanziellen Auswirkungen diskutieren.

Zu § 9 Abs. 1 lit. c/d wird ergänzend noch festgestellt, daß Busspuren hinsichtlich Bau- und Erhaltungsaufwand nicht in die Zuständigkeit der Gemeinden fallen. Der begriff „Flächen, die dem ruhenden Verkehr dienen“ geht über „Parkplätze und Abstellstreifen“ hinaus (arg. § 19 Abs. 6 StVO, vgl. OGH 8.6.1972, 2Ob50/72, ZVR 1973/147). Nach der derzeitigen Gesetzeslage sind Nebenfahrbahnen, sofern sie Bestandteile der Bundesstraße sind und diese nicht mehr als vier Fahrstreifen aufweist, auch im Ortsgebiet vom Bund zu errichten und zu erhalten.

#### Zu § 10 Abs. 2

Abgesehen von der Zuspiegelung der Verantwortlichkeit durch vordergründige Argumente und das Ausüben von Druck auf die Gemeinden, wie schon in unserer vorangegangenen Stellungnahme kritisiert wurde muß mit aller Nüchternheit festgestellt werden, daß diese Regelung die Straßenbau- und Sanierungspläne der Bundesstraßenverwaltung letztendlich davon abhängig machen würde, ob eine Gemeinde bzw. Gebietskörperschaft bereit ist, ihrem „öffentlichen Interesse“ durch entsprechende „Beiträge“ Nachdruck zu verleihen.

In den Erläuterungen wird dazu verharmlosend festgehalten, daß durch den neuen Abs. 2 lediglich klargestellt werden soll, daß Gebietskörperschaften sich auch finanziell an von ihnen gewünschten Maßnahmen beteiligen können, welche nicht in ihre Zuständigkeit fallen. Sollte der in den Erläuterungen dargestellte Zweck tatsächlich verfolgt werden, so ließe sich dies wohl auch anders formulieren.

Die von den Gemeinden gewünschten Maßnahmen sind letztendlich doch kaum „eigene Interessen“, sondern immer solche des öffentlichen Wohls. Die genannte Bestimmung wird daher mit aller Entschiedenheit abgelehnt.

#### Zu § 14

Abzulehnen sind auch die Änderung in § 14 Abs. 3, wonach zu den bisherigen Bauverböten im Bundesstraßenplanungsgebiet auch Einfriedungen nicht angelegt, überhaupt Anlagen jeder Art weder errichtet, noch geändert werden dürfen; bereits die geltende Bestimmung des § 14 Abs. 3 stößt in der Praxis auf erhebliche Probleme, wonach eine weitere Ausdehnung dieser Bestimmung jedenfalls abzulehnen ist (gleiches ist auch für § 15 Abs. 1 festzuhalten).

Zu § 26

Zu den Neuregelungen in § 26 Abs. 1 bestehen - analoges gilt auch zu § 2 - insofern erhebliche Bedenken, als künftig die Kosten des Baues und der Erhaltung der genannten Anschlußstellen (neben den bisherigen Straßen- und Weganschlüssen) vom Erhalter der angeschlossenen Straße oder des angeschlossenen Weges zu tragen sind und in den genannten Neuregelungen die Vorschreibung von besonderen Anschlußstellen für A- und S-Straßen sowie Mautstrecken ebenso bei den hochrangigen Bundesstraßen B 301 bis 320 gem. der GSD-Studie auf Freilandstrecken vorgesehen ist.

Die diesbezüglichen Neuregelungen in § 2 und 26 sind daher abzulehnen.

Zu § 28

Klarstellend wird vermerkt, daß gegen den Grundsatz der Entgeltlichkeit für die Benützung von Bundesstraßen für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck generell kein Einwand besteht. Jedenfalls sollte aber für die Benützung durch Gebietskörperschaften bzw. von ihnen betriebene Unternehmungen eine Ausnahme von der Entgeltlichkeit bestehen.

Zusammenfassend läßt sich daher festhalten, daß der gegenständliche Entwurf aus Sicht der Gemeinden so schwere Mängel bzw. nachteilige finanzielle Auswirkungen nach sich ziehen wird, daß dieser in seiner Gesamtheit nachdrücklich abzulehnen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

  
wHR.Dr. Robert Hink

Mödlhammer e.h.

Bgm. Helmut Mödlhammer